

Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Wetterereignisse in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 2018

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Kapitel 21 02 Titel 681 04 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und 44 LHO Zuwendungen bei existenzbedrohenden Schäden aufgrund der Wetterereignisse in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 2018, die in den besonders betroffenen Gemeinden aufgetreten sind. Diese bestehen aus einer vorläufigen Soforthilfe und aus einer abschließenden Finanzhilfe.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die für die Bewilligung zuständigen Stellen entscheiden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Ziele und Indikatoren

Ziel: Finanzielle Unterstützung bei existenzbedrohenden Notlagen aufgrund der Wetterereignisse vom 31. Mai / 1. Juni 2018

Indikatoren: Anzahl der geförderten Fälle und Personen.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Erstempfängerin/Erstempfänger der Zuwendung sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken. Diese leiten die entsprechenden Finanzhilfen gem. Ziff. 12 der VV zu § 44 LHO an die Geschädigten in den besonders betroffenen Gemeinden weiter. Dabei handelt es sich nach dem augenblicklichen Kenntnisstand (5. Juni 2018) um die Orts- und Stadtteile Kleinblittersdorf, Bliesransbach (Gemeinde Kleinblittersdorf), St. Ingbert Mitte (Stadt St. Ingbert), Aßweiler (Stadt Blieskastel), Bebelshausen, Bliesmengen-Bolchen (Gemeinde Mandelbachtal), Bübingen, Schafbrücke, Fechingen (Landeshauptstadt Saarbrücken). Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auch dem Dritten auferlegt werden. Letztempfänger der Zuwendung können natürliche Personen, kleine Unternehmen (bis 10 Beschäftigte) und Vereine sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Es muss eine unverschuldete existenzbedrohende Notlage vorliegen. Eine existenzbedrohende Notlage liegt im Regelfall insbesondere dann vor, wenn eine Wohnung bzw. ein Geschäfts- oder Vereinsraum aufgrund des Schadensereignisses im oben genannten Zeitraum vorübergehend oder dauerhaft unbewohnbar bzw. unbenutzbar ist und eine Beseitigung des Schadens aus eigenen Mitteln des Geschädigten wegen dessen finanzieller Situation nicht möglich ist.
- Zuwendungsfähig sind nur Aufwendungen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, die durch direkte Einwirkung der Schadensursache entstanden sind.

- Das betroffene Grundstück liegt in einer der unter Ziff. 3 genannten Gemeinden.
- Darüber hinaus gelten die Voraussetzungen der Ziff. 2.1 bis 2.3 der Richtlinien für staatliche Finanzhilfeaktionen bei Notständen durch Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinien –FHR) in der Fassung vom 22. Oktober 1996 (Amtsbl. 1996, S.1410 ff.)

Gem. Ziff. 1.3 der VV zu § 44 LHO wird der vorzeitige Vorhabensbeginn generell zugelassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

a) Soforthilfe:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbarer Zuschuss
Förderbetrag:	1.500 Euro pro Haushalt

b) Finanzhilfe:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbarer Zuschuss

Förderbetrag:

- Die Finanzhilfe beläuft sich bis zu einem Betrag von 50.000 Euro auf bis zu 50 % der festgestellten und nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen verbleibenden Schadenssumme.
- Für den Anteil des Schadens, der versicherbar gewesen wäre, vermindert sich der Anteil auf 20 %.
- Die Soforthilfe wird auf die Finanzhilfe angerechnet.
- Grundsätzlich können nur Schäden berücksichtigt werden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Finanzhilfe auch bei Schäden unter 5.000 Euro möglich.

c) Zinsverbilligungszuschuss:

Soweit die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen festgestellten Schäden im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, kann zu dem übersteigenden Schadensbetrag ein Zinsverbilligungszuschuss gewährt werden. Bezuschusst werden können Darlehen von Kreditinstituten, die zur Behebung der Schäden aufgenommen werden und hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung, einschließlich aller Nebenleistungen, marktüblichen Bedingungen entsprechen. In der Regel soll der Zinsverbilligungszuschuss für eine Darlehenslaufzeit von längstens 10 Jahren berechnet und in einem Betrag - abgezinst – nach vollständiger Auszahlung des Darlehens dem Darlehenskonto gutgeschrieben werden.

6. Bewilligungsverfahren

Das Verfahren richtet sich nach Ziff. 3 der Richtlinien für staatliche Finanzhilfeaktionen bei Notständen durch Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinien – FHR) in der Fassung vom 22. Oktober 1996 (Amtsbl. 1996, S.1410 ff.), wobei die Begriffe „Stadtverbandspräsident“ durch den „Regionalverbandspräsidenten“ und „das Ministerium

für Wirtschaft und Finanzen“ durch „Ministerium für Finanzen und Europa“ zu ersetzen sind.

Hinsichtlich der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Ziff. 4.1 und 4.3 FHR.

Anträge sind **spätestens bis zum 31. 7.2018** zu stellen.

Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung auf den beigefügten Formblättern Muster 1 und 2 einzureichen.

7. Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Verwendung der erhaltenen Finanzhilfe gilt Folgendes:

- Bei Schäden bis zu 5.000 Euro gelten die von den zuständigen Stellen anerkannten Angaben als Verwendungsnachweis.
- Bei den Schäden, die den Betrag von 5.000 Euro übersteigen, ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, in welcher Form der Verwendungsnachweis zu erbringen ist.

Bei Gewährung der Soforthilfe in Höhe von 1.500 Euro gelten die von den zuständigen Stellen anerkannten Angaben als Verwendungsnachweis.

Bei Gewährung eines Zinsverbilligungszuschusses bei Schäden größer 50.000 Euro ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, in welcher Form der Verwendungsnachweis zu erbringen ist.

8. Zu beachtende Vorschriften

In den Bewilligungsbescheiden ist dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Finanzhilfe vorbehalten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9. Sonstige Bestimmungen

Nähere Bestimmungen enthält das Merkblatt zu dieser Richtlinie.

9. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 6.Juni 2018 in Kraft.

Saarbrücken, den 6. Juni 2018

(Peter Strobel)